



Fahrradshopper und Fahrradanhänger

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes energiesparendes und klimaschützendes Verhalten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes und der Mobilität den Kauf von **Fahrradshoppern**.

Ein Fahrradshopper ist ein Einkaufstrolley, der mit Hilfe einer Kupplung an das Fahrrad angehängt werden kann. Damit ist er flexibel einsetzbar und kann auch ohne Tasche zum Transport von Gegenständen, z.B. Getränkekästen, benutzt werden

Des Weiteren fördert die Stadt **Lasten- und Kindertransportanhänger** für Fahrräder und Pedelecs.

Förderfähige Lasten- und Kindertransportanhänger sind serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs, die eine Zuladung von mindestens 30 kg erlauben.

Nicht förderfähig sind Hundeanhänger, Eigenbauten oder geleaste Anhänger.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf den Kauf von Fahrradshoppern sowie von Lasten- und Kindertransportanhängern durch Walldorfer Bürgerinnen und Bürger beim regionalen Fahrradfachhandel. Förderfähig sind Käufe von solchen Fahrradfachhändlern, die in und um Walldorf im Umkreis von maximal 15 km liegen (vgl. Anlage 1).

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Kauf eines multifunktionalen **Fahrradshoppers** des Herstellers Fa. Andersen (oder eines gleichwertigen Fahrradshoppers eines anderen Herstellers) nur komplett bestehend aus

- dem Gestell mit Luftbereifung (z.B. Andersen Royal Shopper oder Tura Shopper),
- der Tasche und
- der Fahrradkupplung.

Gefördert wird der Kauf eines **Lasten- und Kindertransportanhängers** mit einer möglichen Zuladung von mindestens 30 kg.

**Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Der Zuschuss beträgt 50 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 150 EUR.**

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Förderantrag gestellt werden. Es kann jedoch sowohl ein Lastenrad, als auch ein Anhänger gefördert werden. Nach zehn Jahren kann ein weiterer Antrag pro Haushalt gestellt werden.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, den geförderten Fahrradshopper oder Fahrradanhänger mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

5. Zuschussverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Auszahlung

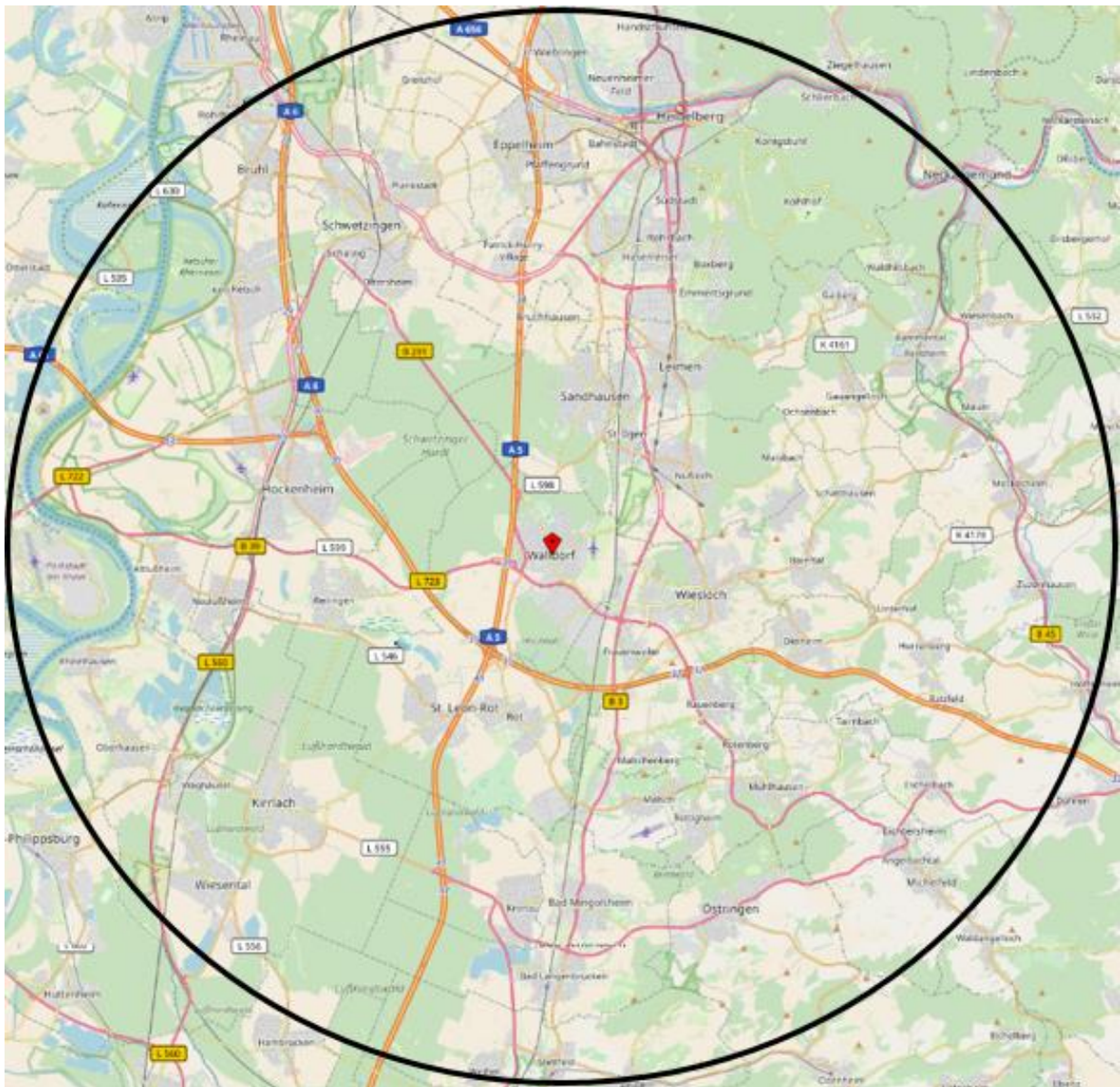
Nach dem Kauf des Fahrradshoppers oder Fahrradanhängers benötigen wir zur Auszahlung

- ▶ das Antragsformular
- ▶ die Originalrechnung

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Anlage 1: Förderfähige Käufe die in und um Walldorf im Umkreis von maximal 15 km liegen



In den Geltungsbereich gemäß Förderrichtlinie fallen neben Walldorf die Städte und Gemeinden: Altlußheim, Angelbachtal, Bad-Schönborn, Bammental, Brühl, Dielheim, Gaiberg, Heidelberg, Hockenheim, Ketsch, Kronau, Leimen, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckargemünd, Neulußheim, Nußloch, Oberhausen-Rheinhausen, Oftersheim, Östringen, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Sinsheim, Sandhausen, Schwetzingen, St.Leon-Rot, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Wiesloch, Zuzenhausen